

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Holm

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht.

Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31. Dezember 2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichen Niveau über den 31. Dezember 2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus §15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen

sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich der Gemeinde Holm angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der DRK Kita Holm durch die Gemeinde Holm als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.
- (2) Das durch die Kommune finanzierte Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen über 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden, soweit nicht im Haushaltsplan genehmigt.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (4) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträger.

§ 3

Träger

- (1) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. betreibt als Einrichtungsträger die DRK Kita Holm in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

- (1) Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung lt. § 1 dieser Vereinbarung wird eine Ganzjahresöffnungszeit festgelegt. Einzelne Schließtage zwischen den Weihnachtsfeiertagen oder Fortbildungsschließtage werden im Rahmen der Regelungen nach dem KiTaG mit den Eltern und dem Beirat abgestimmt

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

- (2) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG im Einvernehmen mit der Gemeinde erhöhen.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Trägers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Standortgemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene schuldhafte Verstöße des Einrichtungsträgers gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist.

Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung von Betreuungsverhältnissen bestimmt sich nach § 17 und § 18 KitaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (§ 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen

für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger wird die Ablehnungen der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitteilen. Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass eine Ablehnung vermieden werden muss.

- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert der Träger die Standortgemeinde entsprechend.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 1 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs.1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde.
- (3) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten zusätzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (4) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung
 - Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
 - Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
 - Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs.2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregeln und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
 - In den Kindertageseinrichtungen mit drei oder mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen (§ 24 Abs. 1 KiTaG).
 - Die Verfügungszeiten werden gem. § 29 Abs. 1 KiTaG mit 7,8 Stunden / Woche und Gruppe anerkannt.
 - Es werden die Leitungsfreistellungen nach § 29 Abs. 2 KiTaG anerkannt.
 - Es wird ein Leitungszuschlag gemäß § 39 KiTaG gewährt.
- (5) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden angemessene Zuschussmittel zur Verfügung.
- (6) Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten nach Abs. 1 bis 4, nach den Arbeitsbedingungen des

Einrichtungsträgers, höchstens jedoch die Aufwendungen nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) bei entsprechender Eingruppierung und Einstufung.

(7) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals sowie des hauswirtschaftlichen Personals, bestehen aus den Aufwendungen für

- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) des pädagogischen Personals nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers höchstens nach dem TVöD-SuE
- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) für Praktikant*innen, Mitarbeitende im FSJ oder BFD soweit eine Stelle genehmigt ist.
- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) im Wirtschaftsdienst nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers sowie Verwaltungspersonal in der KiTa, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
- Vergütung für die erforderlichen Personalstunden zur Implementierung und zur Überprüfung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des vorgehaltenen Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
- Kosten für Fort- und Weiterbildung des gesamten Personals
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Kosten der Schwerbehindertenabgabe
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kosten für Gesundheitsprävention
- Kosten für gerichtliche Vergleichszahlungen
- Päd. Vertretungskosten

§ 10

Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenanlage sowie der Außenspielgeräte
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (incl. Wartungskosten), sofern nicht im Mietvertrag enthalten.
- Notwendige Versicherungen
- Gebäude- und Glasreinigung
- Fahrt- und Reisekosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Sachkosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (wirtschaftlich)
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung, zusätzliche Auswertungen (Personal- und/oder Betriebskosten) nach § 58 KitaG
- Verpflegungs- und Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten)
- Mieten incl. Nebenkosten laut Mietvertrag
- Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden nach vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Holm erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde sind der Wirtschaftsplan sowie ein anonymisierter Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen. Die Standortgemeinde genehmigt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.
- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die ausstehenden Forderungen gegenüber den Personenberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnverfahren in Anspruch genommen. Stehen von einzelnen Personenberechtigten Elternbeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Einrichtungsträger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgsversprechend gerichtlich beigetrieben werden können. Können offenstehende Elternbeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.
- (3) Der Einrichtungsträger erhebt angemessene Verpflegungskostenbeiträge und kann für Ausflüge Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).
- (4) Die Standortgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für Ausflüge.
- (5) Die Standortgemeinde erkennt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 die Personalstunden für hauswirtschaftliches Personal an. Die Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals durch die Standortgemeinde endet am 31. Dezember 2024.
- (6) Der Einrichtungsträger hat der Standortgemeinde, der Elternvertretung und dem Beirat zur jeweiligen Haushaltsplanung eine Kalkulation für Aufwendungen für Getränke und regelmäßig angebotene Mahlzeiten vorzulegen, die unter Berücksichtigung aller Kosten nach § 31 Abs. 2 KiTaG kostendeckend gestaltet werden soll.
- (7) Die Verpflegungskostenbeiträge der Eltern (Abs.1) müssen mindestens die Sachkosten (Einkauf usw.) decken.
- (8) Der Träger hat der Standortgemeinde, der Elternvertretung und dem Beirat eine Kalkulation bis 31.12.2023 vorzulegen, wie sich die Verpflegungskostenbeiträge ab dem 01.01.2025 unter Berücksichtigung der Kosten für das hauswirtschaftliche Personal gestalten werden.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.

- (2) Zusätzliche Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. – eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert
- (3) Die Gemeinde Holm unterstützt den Träger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse für die DRK Kita Holm stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender erfolgt die Abrechnung separat zu den Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01. Januar 2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern oder deren Vertretung und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,

- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Die Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zur bestehenden Finanzierungsvereinbarung vom 26.02.2003 nebst seinen Nachträgen.

(3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.

(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtung in Holm im vorhandenen Umfang aufrecht zu erhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 fortgeführt.

- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartners oder der Betreuungsqualität ändern.

§ 20 Einstellung des Betriebes

Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Holm, den

Rellingen, den

Für die Gemeinde Holm

Für den DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

Der Bürgermeister

Der Vorstand

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tgl. Betreuungszeit
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	7.30 -14.00 Uhr
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	7.30 -14.00 Uhr
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	7.30 -16.00 Uhr
1	Naturnahe Waldgruppe	16	Montag - Freitag	8.00 -14.00 Uhr
1	Krippengruppe	10	Montag - Freitag	7.30 -14.00 Uhr
1	Krippengruppe	10	Montag - Freitag	7.30 -16.00 Uhr